

aufheben, und im übrigen warten solle, bis der päpstliche Legat in *ventura synodo* den Streit entscheide⁸⁷. Weil dieser Legat seit 1066/67 erfolglos angefordert war, konnte Siegfried allerdings über die dilatorische Haltung des Papstes nicht im Zweifel sein und suchte zunächst den Kompromiß des Mühlhäuser Vorvertrags, dann den der Erfurter Synode vom März 1073. Im Glückwunschschreiben später in diesem Jahr an Gregor VII. zu dessen Wahl war der Mainzer voller Hoffnung, daß der langjährige Freund ihm nun bei der Einklagung der thüringischen Zehnten behilflich sein werde⁸⁸. Doch wider Erwarten kam nichts als ein herber Tadel, weil Siegfried es gewagt hatte, kanonische Bedenken gegen die päpstliche Behandlung des Streites zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz zu äußern⁸⁹. Eine Verbesserung des Ergebnisses der Erfurter Synode von 1073 war durch päpstliche Hilfe nicht zu erwarten. Für Gregor VII. hatte die Unterdrückung von Simonie und Nikolaitismus die größere Dringlichkeit. Auch waren die Päpste von jeher dazu geneigt, die Klöster zu schützen und keine bischöflichen Anliegen gegen diese durchzusetzen⁹⁰. Von großer Bedeutung war sicherlich auch der erhebliche Unterschied der cluniazensischen Zehntpraxis von der der Reichsklöster, da in Rom Cluny als die Richtschnur galt. Profanpolitische Gründe, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, haben wohl ebenfalls eine Rolle gespielt⁹¹. Im wesentlichen die gleichen Erfahrungen wie Siegfried machte nach dem Zeugnis Norberts von Iburg Benno II. von Osnabrück⁹².

⁸⁷) Mainzer UB 1 Nr. 320 = JL 4659 = Germ. Pont. 4, 4 S. 386 Nr. 87. Bereits 1059 hatte Nikolaus II. die Ansprüche Burchards von Halberstadt auf Hersfelder Zehnte abgewiesen, vgl. Hölk, Zehnten (wie Anm. 52) S. 80, und auch Liutbald von Mainz wegen der thüringischen Zehnten Hersfelds und Fuldas abgemahnt, vgl. Germ. Pont. 4, 4 S. 92 Nr. 120.

⁸⁸) Mainzer UB 1 Nr. 335 = Germ. Pont. 4, 4 S. 99 Nr. 150.

⁸⁹) Mainzer UB 1 Nr. 337 = Gregor VII., Register I 60, ed. Erich Caspar, MGH Epp. sel. 2, 1 S. 87 = JL 4837 = Germ. Pont. 4, 4 S. 100 Nr. 151, vgl. dazu zuletzt Ian Stuart Robinson, 'Periculosus Homo'. Pope Gregory VII and Episcopal Authority, Viator 9 (1078) S. 127 f.

⁹⁰) Über die Bevorzugung der Klöster klagten schon die Zeitgenossen, vgl. Constable, Monastic Tithes (wie Anm. 24) S. 152 f. Daß die Kurie sich gegenüber den Mainzer Hilfesuchen „vorsichtig“ verhielt, so Jäschke, Studien 1 (wie Anm. 3) S. 280, scheint mir zu schwach ausgedrückt, Rom verhielt sich eindeutig ablehnend.

⁹¹) Zur allgemeinen Rechtfertigung, die Gregor VII. für das Vorgehen gegen bischöfliche Interessen gab, Robinson (wie Anm. 89) S. 103–131; italienische Beispiele bei Yoram Milo, Dissonance between Papal and Local Reform Interests in Pre-Gregorian Tuscany, Studi Medievali, 3^a ser. 20 (1979) S. 69–86.

⁹²) Norbert von Iburg cap. 17 (wie Anm. 81) S. 883 Z. 18 f.: *quotiens Romam ierit omnesque, de quorum adiutorio praesumebat, offensos invenerit*, vgl. die Erläuterungen bei Jäschke und Kaminsky (wie Anm. 83).